

## § 1 STAATSBESTIMMENDE GRUND- ENTSCHEIDUNGEN

### I. Fürst und Volk als Träger der Staatsgewalt

#### 1. Monarchisches und demokratisches Prinzip

Die Verfassung bezeichnet das Fürstentum Liechtenstein als eine «Erbmonarchie» auf demokratischer und parlamentarischer Grundlage und verankert die Staatsgewalt im Fürsten und im Volke. Damit anerkennt sie zwei unterschiedliche bzw. gegensätzliche Legitimationsprinzipien.

Die Schwierigkeit, zwei so unterschiedlich legitimierte Träger der Staatsgewalt in der konstitutionellen Monarchie staatsrechtlich miteinander zu verbinden, zeigt sich schon in Art. 2 LV, der so heterogene Eigenschaftswörter wie «konstitutionell», «demokratisch» und «parlamentarisch» verwendet, die «gewöhnlich nicht nebeneinander gebraucht, sondern als gegensätzlich betrachtet werden».<sup>2</sup> Es ging aufgrund der damaligen politischen Gegebenheiten, die von einer konservativen Stimmung geprägt waren,<sup>3</sup> um die «Vermittlung» zwischen Monarchie und Volkssouveränität,<sup>4</sup> obwohl man zur Kenntnis nehmen musste, dass der monarchische Konstitutionalismus in Deutschland und Österreich beseitigt worden war. In diesem Bemühen wird die eigene Geschichte offenbar, die mit einer von diesen Staaten unterschiedlichen Mentalität begründet werden kann. Es ist letztlich das konstitutionelle System mit seinem doppelten Legitimationsstrang, der monarchischen und der demokratischen Legitimation, bestehen geblieben. Das demokratische Prinzip hat sich als alleinige oder zumindest absolut vorrangige Begründung der staatlichen Herrschaft nicht durchsetzen können.<sup>5</sup> Mit der Entscheidung für die Erbmonarchie hat das Volk keinen Einfluss auf die Person des

---

2 Hans Nawiasky, Rechtsgutachten, S. 4.

3 Vgl. zur vorherrschenden konservativen Grundstimmung Herbert Wille, Monarchie und Demokratie, S. 176 ff.

4 Vgl. Ernst-Wolfgang Böckenförde, Verfassungsprobleme und Verfassungsbewegung, S. 100.

5 Vgl. dagegen Art. 1 Abs. 2 der spanischen Verfassung vom 31. Oktober 1978, auszugsweise abgedruckt in: Antonio Lopez Pina (Hrsg.), Spanisches Verfassungsrecht, Heidelberg 1993, S. 555 (556). Dieser lautet wie folgt: «Träger der nationalen Souveränität ist das spanische Volk, von dem alle Staatsgewalt ausgeht.»